

Stadt Schorndorf

Beschlüsse aus der Verhandlung des Gemeinderates

öffentlich

vom 01. Oktober 2020

TOP 1. Bürgerfragestunde

TOP 2. Bekanntgaben

TOP 3. Einwohnerversammlung 2020 für die Gesamtstadt Entscheidung 2020/131

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Festlegung von Termin, Zeit, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung für die Gesamtstadt nach § 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Die Einwohnerversammlung findet am Montag, den 9. November 2020 um 19 Uhr in der Barbara-Künkelin-Halle statt. Es stehen folgende Punkte auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Matthias Klopfer
2. Sicherheit im öffentlichen Raum
3. Mobilität der Zukunft
4. Finanzielle Situation der Stadt / Investitionen in Kitas und Schulen
5. Breitbandausbau
6. Verschiedenes

TOP 4. Ausscheiden von Stadträtin Sabine Berger
aus dem Gemeinderat der Stadt Schorndorf

Entscheidung 2020/132

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t mehrheitlich:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	12
Befangen:	1

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Stadträtin Sabine Berger ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt und sie deshalb ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Schorndorf verlangen kann.

Stadträtin Sabine Berger scheidet - wie von ihr beantragt – am 01.10.2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Schorndorf aus.

TOP 5. Nachrücken von Herrn Hans-Ulrich Schmid
in den Gemeinderat;
- Feststellung etwaiger Hinderungsgründe
- Verpflichtung

Entscheidung 2020/133

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t mehrheitlich:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	29
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	3
Befangen:	0

Es wird festgestellt, dass nach dem Ausscheiden von Stadträtin Sabine Berger kein Hinderungsgrund für das Nachrücken von Herrn Hans-Ulrich Schmid in den Gemeinderat besteht und er als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“ am 01.10.2020 in den Gemeinderat der Stadt Schorndorf nachrückt.

TOP 6. Umbesetzung der beschließenden Ausschüsse Entscheidung 2020/155
(VSA und GSA) sowie weiterer Gremien mit
Vertretern des Gemeinderats

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2
Befangen:	0

1. Der Verwaltungs-und Sozialausschuss (VSA) und der Gartenschau-Ausschuss (GSA) werden im Wege der Einigung entsprechend den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen umbesetzt:

Verwaltungs- und Sozialausschuss

(Veränderung = kursiv und fett gedruckt)

Ordentliche Mitglieder:

Rapp, Heidi	SPD
Reichle, Sabine	SPD
<i>Schmid, Hans-Ulrich</i>	<i>SPD</i>
Schopf, Tim	SPD

Stellvertreter/innen:

Erdmann, Jürgen	SPD
Kühnert, Marcel	SPD
Olbrich, Silke	SPD

Gartenschau-Ausschuss (4 ehrenamtliche Mitglieder des GR)

(Veränderung = kursiv und fett gedruckt)

Ordentliche Mitglieder:

Olbrich, Silke	SPD
Kühnert, Marcel	SPD

Stellvertreter/innen:

Erdmann, Jürgen	SPD
Rapp, Heidi	SPD
Reichle, Sabine	SPD
<i>Schmid, Hans-Ulrich</i>	<i>SPD</i>
Schopf, Tim	SPD

Herr Hans-Ulrich Schmid wird im Zuge der Umbesetzung zudem den Platz von Stadträtin Sabine Berger als stellvertretendes Mitglied im **Technischen Ausschuss** übernehmen.

2. Weiter wird, ebenfalls im Wege der Einigung, entsprechend den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen folgendes Gremium umbesetzt:

a) Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Schorndorf / Winterbach

Ordentliche Mitglieder:

Rapp, Heidi SPD
Schmid, Hans-Ulrich **SPD**

Stellvertreter/innen:

Kühnert, Marcel SPD
Schopf, Tim SPD

TOP 7. Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen Entscheidung 2020/119

Der Gemeinderat **l e h n t** zunächst mehrheitlich einen Ergänzungsantrag von StRin Katz mit nachfolgend aufgeführtem Wortlaut **a b**:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	23
Stimmenthaltungen:	5
Befangen:	0

„Auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Tierschutzvereins Schorndorf e.V. erhalten wie aktive Mitglieder von „Blaulichtorganisationen“ bei Punkt 4. der Vergaberichtlinien einen zusätzlichen Punkt.“

Weiter **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat daraufhin einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangen:	0

Zustimmung zum Erlass von Vergaberichtlinien für Bauplätze in Schorndorf mit allen Stadtteilen entsprechend der Anlage zur Drucksache 2020/119. In die Vergaberichtlinien wird zusätzlich bei Punkt 4. aufgenommen, dass aktive Mitglieder der sogenannten „Blaulichtorganisationen“ (Freiwillige Feuerwehr, DLRG, THW und DRK) einen zusätzlichen Punkt für ihr besonderes ehrenamtliches Engagement erhalten.

TOP 8. Haushaltsstrukturkommission 2020; Entscheidung 2020/102 - 1
Gründung eines Eigenbetriebs "Tourismus und
Citymanagement Schorndorf"
- Verabschiedung einer Betriebssatzung
- Bestellung der Werkleitung
- Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat **b e s c h l i e ß t** einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2
Befangen:	0

1. Gründung des Eigenbetriebs Tourismus und Citymanagement Schorndorf zum 01.01.2021
2. Erlass der nachfolgenden Betriebssatzung vom 21. Juli 2020, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das RP Stuttgart den Beschluss nicht nach § 121 GemO beanstandet:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement Schorndorf

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 01.10.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement Schorndorf, beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus und Citymanagement Schorndorf“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schorndorf.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind alle Aktivitäten des Stadt-, Tourismus- und Citymarketings sowie das Citymanagement der Stadt Schorndorf bzw. sämtliche Geschäfte, die mit den genannten Gegenständen zusammenhängen oder ihnen zu dienen bestimmt sind.

(2) Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Aufgaben :

Stadt- und Citymarketing

- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Veranstaltungen und des Marktwesens der Stadt Schorndorf
- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Events mit gewerblichem Fokus (z. B. verkaufsoffene Sonntage) im Auftrag der Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen
- Konzeption, Koordination und Durchführung von Projekten des Citymarketings (ggf. im Auftrag der oder in Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen)
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Stadt- bzw. Citymarketings

Tourismusmarketing und Tourismusservices

- Betrieb der Stadtinfo der Stadt Schorndorf
- Betreuung der touristischen Infrastruktur
- Konzeption und Umsetzung der Aktivitäten des Tourismusmarketings
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Tourismusmarketings und der Tourismusservices

Citymanagement

- Koordination und Aktivierung der Akteure der Schorndorfer Innenstadt im Sinne gemeinschaftlicher Zielsetzungen und Projekte. Durchführung von diesem Zweck dienenden (Netzwerk-) Veranstaltungen u. ä. Formaten
- Kooperation mit Händlervereinigungen und sonstigen Interessenvertretungen der Innenstadt
- Anlaufstelle für Anliegen der verschiedenen Innenstadtakeure
- Koordination der Aktivitäten der Stadtverwaltung Schorndorf mit Bezug zur Schorndorfer Innenstadt
- Erarbeitung und Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen der Innenstadtentwicklung
- Konzeption von Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum der Innenstadt
- Leerstandmanagement: Unterstützung bei der Vermittlung von leerstehenden Ladenflächen der Innenstadt bzw. Unterstützung von ansiedlungswilligen Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privat- und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.

(4) Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn die zu führenden Betriebe Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweisen.

- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die vorstehenden Aufgaben werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen.
- (2) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen
 - a) privatrechtliche Entgelte,
 - b) Abgaben aufgrund von Abgabensatzungen oder
 - c) verwaltungsinterne Leistungsentgelte.
- (3) Soweit kostendeckende Erträge nicht angestrebt oder nicht erreicht werden können oder nicht erreicht werden, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträgen aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.
- (4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 Verwaltungsorgane

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 7 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben. Er ist außerdem zuständig für
 - a) Bestellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der Betriebsleitung;
 - b) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie der Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben

- d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - e) die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 - f) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
 - g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 - h) die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - i) die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, für die er nach § 11 dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange diese nicht vollzogen sind.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere die ihm in § 11 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet, wenn mehrere Betriebsleiter bestellt sind, über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Betriebsausschuss.
- (4) Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs.2 Eigenbetriebsgesetzes) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 10 Betriebsleitung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist gelten für die Betriebsleitung die §§ 4 bis 6 des Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg (EigBG).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister.
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt findet § 9 Abs. (3) Anwendung.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt vertreten zwei Betriebsleiter den Eigenbetrieb nach außen gemeinschaftlich; die Vertretung nach innen wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt (§ 9 Abs. (3)).
- (5) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.
- (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (vgl. § 9 Abs. (1)). Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers und des Vorgesetzten für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten wahr.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans, sowie den Stand der Umsetzung von Projekten schriftlich zu unterrichten.
- (8) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt und dem Teilnehmungsmanagement die Entwürfe des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. (7) rechtzeitig zu zuleiten. Die Betriebsleitung hat die Vorgenannten auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (9) Die Betriebsleitung hat ferner die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schorndorf zu beachten.
- (10) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit die Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind, auch des Gemeinderats, mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten; Sie ist vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlagsrecht abgewichen werden soll (siehe Anlage 1).

- (12) Der Betriebsleitung obliegt die Berichtspflicht bei erfolgten Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen (siehe Anlage 1), sofern der Vorgang in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats fällt. Der Betriebsausschuss ist unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels in Kenntnis zu setzen. Es ist auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget darzustellen.

§ 11 Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe

- (1) Als Anlage 1 ist eine Tabelle beigelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die in den Spalten 3 bis 5 der Tabelle genannten Organe entscheiden zu den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten
- a) im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder
 - b) im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 5 oder
 - c) soweit die Zuständigkeit mit einem „x“ gekennzeichnet oder
 - d) die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Wenn die Zuständigkeit/Wertgrenze der Betriebsleitung überschritten ist, wird der Betriebsausschuss zuständig, sofern nicht dessen Zuständigkeit/Wertgrenze überschritten ist und der Gemeinderat zuständig wird; dies gilt sofern nicht kraft Gesetz einem Organ die Zuständigkeit zugewiesen ist und nicht übertragen werden kann.

Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit in der Anlage 1 Beträge genannt sind gelten diese sofern zutreffend einschließlich Umsatzsteuer.

§ 12 Bedienstete beim Eigenbetrieb

Für die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs ist der § 11 EigBG anzuwenden. Auf § 10 Abs. 11 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

3. Bestellung von Herrn Lars Scheel zur Betriebsleitung zum 01.01.2021
4. Bestellung von Frau Ulrike Schwebel zur Betriebsleitung zum 01.01.2021
5. Zustimmung zur Personalausstattung gemäß vorliegendem Organigramm (8,8 VZÄ)
6. Änderung der Hauptsatzung entsprechend der nachfolgenden Ausführung.
Der Verwaltungs- und Sozialausschuss wird zum Betriebsausschuss bestimmt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (zum 01.01.2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 01.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert am 03.05.2018, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 – Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses

§ 8 erhält neu einen Absatz 2, in nachfolgender Fassung:

- „(2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. den §§ 6 und 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Tourismus und Citymanagement Schorndorf.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

1. Der Gemeinderat beschließt die Betriebsübernahme des Familienzentrums in städtische Trägerschaft zum 01.01.2021 unter den dargestellten Finanzierungsbedingungen.
2. Die folgenden Personalstellen mit Gesamtkosten von 90.000 € werden zum 01.01.2021 in den städtischen Stellenplan integriert:
 - a. Geschäftsführung bis TVÖD SuE 17, 50 % (vorläufig bewertet)
 - b. Verwaltung bis TVÖD EG 6, 45 % (vorläufig bewertet)
 - c. Caféleitung bis TVÖD EG 8, 45 % (vorläufig bewertet)
 - d. Eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst mit 100%
3. Der Gemeinderat stimmt der Neukonzeption des Familienzentrums zu (vgl. Anlage 2).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, erneut Drittmittel zu akquirieren, um die Quartiersarbeit des Familienzentrums weiterhin zu ermöglichen.
5. Der Gemeinderat stimmt der zum 01.01.2021 angepassten Nutzungs- und Hausordnung des Familienzentrums zu (vgl. Anlage 1).

TOP 11. Einführung einheitliches Reduzierungsmodell und Entscheidung 2020/107
Erhöhung der Entgelte für die Schulkindbetreuung

Der Gemeinderat **l e h n t** zunächst mehrheitlich den nachfolgenden Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Nr. 1 a b:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	2
Befangen:	0

Die Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für die Schulkindbetreuung wird in das Jahr 2021 vertagt.

Daraufhin **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat mehrheitlich, aufgrund eines interfraktionellen Antrags, dem sich auch die Verwaltung im Lauf der Debatte angeschlossen hat, die von der Verwaltung mit 10% vorgeschlagene Erhöhung auf zwei Jahre mit jeweils 5%-iger Erhöhung aufzuteilen:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1
Befangen:	0

1. Zustimmung zur Anpassung und Erhöhung der Betreuungsentgelte in allen Modulen der städtischen Schulkindbetreuung um 5% ab dem Schuljahr 2021/2022 sowie um weitere 5% ab dem Schuljahr 2022/2023.
2. Zustimmung zur Vereinheitlichung der Reduzierungsmodelle für alle Module der städtischen Schulkindbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien entsprechend redaktionell zu ändern.
4. Zustimmung zu einer jährlichen Erhöhung analog der Erhöhung der Kita-Gebühren ab dem Schuljahr 2023/24. Die Änderungen in den Richtlinien werden entsprechend durch den Gemeinderat beschlossen.

TOP 12. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs "Zentrale Dienste Schorndorf" für das Wirtschaftsjahr 2017

Kenntnisnahme 2020/149

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht des Fachbereichs Revision über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Zentrale Dienste Schorndorf“ für das Wirtschaftsjahr 2017 Kenntnis.

TOP 13. Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht 2017 Entscheidung 2020/158 des Eigenbetriebs Zentrale Dienste Schorndorf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

1. Von der Abschlussprüfung 2017 der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wird Kenntnis genommen.
2. Vom Bericht des Fachbereichs Revision über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses Zentrale Dienste Schorndorf für das Wirtschaftsjahr 2017 wird Kenntnis genommen.
3. Der Jahresabschluss 2017 wird wie folgt festgestellt:

3.1 Bilanzsumme	EUR	2.616.723,38
3.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	EUR	1.357.846,68
- das Umlaufvermögen	EUR	1.258.876,70
3.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	1.508.001,86
- die Rückstellungen	EUR	247.930,95
- die Verbindlichkeiten	EUR	860.790,57
- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	0,00
3.2 Jahresgewinn	EUR	690.073,86
3.2.1 Summe der Erträge	EUR	7.660.885,95
3.2.2 Summe der Aufwendungen	EUR	6.970.812,09

- | | | |
|--|-----|------------|
| 4. Jahresgewinn | EUR | 690.073,86 |
| a) Ausschüttung an den Haushalt der Stadt Schorndorf | EUR | 690.073,86 |
| b) auf neue Rechnung vorzutragen | EUR | 0,00 EUR |
5. Die Werkleitung der Zentralen Dienste Schorndorf wird für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

TOP 14. Jährlicher Kostenbeitrag der Stadt zur Schorndorfer Entscheidung 2020/49
Woche (SchoWo)

Der Gemeinderat **b e s c h l i e ß t** zunächst einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4
Befangen:	0

Zustimmung zum Antrag der CDU-Fraktion, den Beschlussantrag um folgenden Satz zu ergänzen: „Der Zuschuss wird drei Jahre lang gewährt. Danach entscheidet der Gemeinderat neu. Wird die SchoWo verkürzt, wird ebenfalls neu über die Zuschusshöhe verhandelt.“

Folglich **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat anschließend einstimmig, unter Berücksichtigung des zuvor beschlossenen Antrags der CDU-Fraktion:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Zustimmung zu jährlichen Ausgaben der Stadt Schorndorf ab dem Jahr 2021 für die SchoWo in Höhe von 120.000 Euro. Das Budget in Höhe von 120.000 Euro wird künftig vom städtischen Eigenbetrieb Tourismus- und City Management verwaltet. Der Zuschuss wird drei Jahre lang gewährt. Danach entscheidet der Gemeinderat neu. Wird die SchoWo verkürzt, wird ebenfalls neu über die Zuschusshöhe verhandelt.

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der der Drucksache 2020/115-1 als Anlage 1 beigefügten Beteiligungsrichtlinie (Stand 01.10.2020) für die kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe an denen die Stadt Schorndorf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 50% hält. Die Richtlinie tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Die Beteiligungen werden angewiesen die Richtlinie umzusetzen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	30
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangen:	0

A. Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf beschließt, dass Oberbürgermeister Matthias Klopfer als gesetzlicher Vertreter der Großen Kreisstadt Schorndorf, in der Gesellschafterversammlung der Remstal Gartenschau 2019 GmbH das Mandat erhält, den folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss mit
einer Bilanzsumme von 919.636,57 €
und einem Jahresüberschuss von 490.158,46 €
wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe als Gewinnvortrag in das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen.
3. Es erfolgt keine Einstellung in die Gewinnrücklagen und keine Ausschüttung.
4. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
5. Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind, werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

6. Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind, werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

B. Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf beschließt seine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) zur Liquidation der Gesellschaft.

TOP 17. Stadtbau GmbH Schorndorf - Entscheidung 2020/137
Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf beschließt, dass Oberbürgermeister Matthias Klopfer als gesetzlicher Vertreter der Großen Kreisstadt Schorndorf, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau GmbH Schorndorf das Mandat erhält, den folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Der Jahresabschluss der Stadtbau GmbH Schorndorf wird festgestellt mit:
einer Bilanzsumme von 40.827.378,37 EUR
einem Jahresüberschuss von 908.435,41 EUR.
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019
Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe in die
„Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt mit dem Betrag von 908.435,41 EUR.
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019
Dem Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH Schorndorf wird für das Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.
4. Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019
Dem Geschäftsführer der Stadtbau GmbH Schorndorf wird für das Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

TOP 18. Bebauungsplan "Schecken Urban" - Entscheidung 2020/91
3. Erweiterung Krankenhaus (Planbereich 19/26)
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

- a) Im Rahmen der gesamten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die während der Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Schecken Urban“ – 3. Erweiterung Krankenhaus (Planbereich 19/26) vorgebrachten Anregungen des Landratsamts Rems-Murr-Kreis berücksichtigt. Diesem Beschluss liegen die Ausführungen in der Anlage 3 (Abwägung Stellungnahmen Auslegung TÖB) dieser Drucksache zugrunde.
- b) Satzung über den Bebauungsplan „Schecken Urban“ – 3. Erweiterung Krankenhaus (Planbereich 19/26).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259), § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1055/8, 1161/27 und 1161/28 ganz sowie Teilflächen der Flurstücke 1055, 1055/5 und 1055/7 auf der Gemarkung Schorndorf.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die bisher geltenden Bebauungspläne „Schecken Urban“ – Kreiskrankenhaus (Planbereich 19/16) in Kraft getreten am 02.03.1995 und „Schecken Urban“ – 2. Erweiterung Krankenhaus (Planbereich 19/23) in Kraft getreten am 08.08.2009 geändert. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan „Schecken Urban“ (Planbereich 19/16) – in Kraft getreten am 02.03.1995 sind weiterhin maßgeblich.

Rechtsverbindlich ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 14.02.2020. Dem Bebauungsplan wird die Begründung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 14.02.2020 beigefügt.

TOP 19. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Entscheidung 2020/134
Bauvorschriften "Holzberg" -
(Planbereich 32/04) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13b BauGB
- Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat **b e s c h l i e ß t** mehrheitlich:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

- a) Änderung des Geltungsbereichs
Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 3702, 3703/3 und 3710 auf der Gemarkung Schorndorf.

- b) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Holzberg“ (Planbereich 32/04) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) und § 74 LBO.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht Schorndorf vom 22.05.2018/ 12.08.2020. Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird die Begründung vom 22.05.2018/12.08.2020 beigefügt.

TOP 20. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Entscheidung 2020/142
Bauvorschriften "Weiler Ortskern" - Flurstück 1431
Teilfläche (Planbereich 48/29) im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Weiler Ortskern“ – Flurstück 1431 Teilfläche (Planbereich 48/29) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) und § 74 LBO (Landesbauordnung).

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der Lageplanentwurf mit Textteil des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 17.03.2020 / 10.08.2020. Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird die Begründung vom 17.03.2020 / 10.08.2020 beigelegt.

TOP 21. Annahme von Spenden (August und September Entscheidung 2020/156
2020)

Der Gemeinderat b e s c h l i e ß t einstimmig:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Zustimmung zur Annahme der in der Anlage 1 der Drucksache aufgeführten Spenden- und Schenkungsangebote.

TOP 22. Anfragen